

LEISTUNGSBILD PLANUNGSKOORDINATOR

1. Koordination der Planer

- a.) Planer koordinieren und unterstützen, die allgemeinen Grundsätze zur Verhütung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojektes zu berücksichtigen gemäß § 7 BauKG.
- b.) Darauf achten, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Umsetzung der Leistungen und die Schutzmaßnahmen für spätere Erhaltungs- und Reparaturarbeiten in die Planung und Ausschreibung einfließen.
- c.) Überprüfen der Bauzeitpläne, eventuell anpassen gemäß SiGe-Plan. Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden.

2. Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes gemäß § 7 BauKG.

3. Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk gemäß § 8 BauKG.

- a.) Die für die Gefahrenverhütung bedeutenden Angaben, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind, erfassen.